

BVGer D-3403/2024 vom 6. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3403_2024

FR: TAF D-3403/2024 du 6 juin 2024

IT: TAF D-3403/2024 del 6 giugno 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 5 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeverfahren D-3403/2024 und D-3404/2024 werden aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs antragsgemäss vereinigt geführt.

E. 1.4

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Zwar wurde mit den Beschwerden die (vollständige) Aufhebung der Verfügungen vom 23. Mai 2024 und das Eintreten auf die Asylgesuche beantragt. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich aber, dass sich der Beschwerdewille einzig auf die Frage des Wegweisungsvollzugs bezieht. Hingegen ist aus den Beschwerden nicht

ersichtlich, inwiefern das Nichteintreten und die Wegweisung aus Sicht der Beschwerdeführenden fehlerhaft sein sollten. Es ist daher davon auszugehen, dass die jeweiligen Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügungen unangefochten blieben und in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 6 end aufgezeigt wird, handelt es sich um solche Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Zur Begründung des Rückweisungsantrages führen die Beschwerdeführenden aus, das SEM habe den Fall nicht richtig prüfen können, weil noch nicht alle Akten vorliegen würden. Zudem sei der Bericht betreffend D. _____ vom 17. April 2024 unerwähnt geblieben und der Zustand der Beschwerdeführerin habe sich in den letzten Tagen deutlich verschlechtert, was sich im Entscheid ebenfalls nicht spiegle.

E. 5.2

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden hat das SEM den medizinischen Bericht betreffend D. _____ vom 17. April 2024 ausdrücklich erwähnt und in seine Überlegungen einbezogen (vgl. angefochtene Verfügung D-3403/2024 Ziff. I/5. [S. 4] sowie Ziff. III/2./b)/ii.). Ebenso hat die Vorinstanz berücksichtigt, dass hinsichtlich D. _____s Erkrankung bislang keine eindeutige Diagnose gestellt werden konnte und noch weitere Abklärungen vorgenommen werden (vgl. a.a.O.). Allein der Umstand, dass weitere Abklärungen geplant sind, stellt noch keine unvollständige Sachverhaltsfeststellung dar. Weder wird von den Beschwerdeführenden dargelegt noch ist in Anbetracht der während des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz vorgenommenen Untersuchungen und der bestehenden Gesundheitsversorgung im Heimatland aus den Akten ersichtlich, inwiefern zusätzliche Abklärungen zu anderen Schlussfolgerungen führen würden. Hinweise auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, welche vom SEM zu berücksichtigen gewesen wären, sind aus den Akten ebenfalls nicht ersichtlich.

E. 5.3

Das Rückweisungsbegehren der Beschwerdeführenden erweist sich als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 7 der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Vorliegend wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführenden keine Asylgesuche im Sinne von Art. 18 AsylG gestellt haben. Dementsprechend sind das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement und das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK nicht anwendbar. Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine in Georgien drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV und von Art. 3 FoK ersichtlich. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2.3

Hinsichtlich der Erkrankungen der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes ist in Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwer-

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 8 kranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Bei der Beschwerdeführerin wurde gemäss ärztlichem Bericht vom

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 9

E. 6.3.2

Die allgemeine Lage in Georgien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet. Georgien gilt als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Dies bedeutet, dass für abgewiesene Asylsuchende eine Rückkehr nach Georgien in der Regel als zumutbar gilt (Art. 83 Abs. 5 AIG). Die aktuelle Situation vermag daran nichts zu ändern (vgl. etwa Urteile des BVGer D-3282/2024 vom 29. Mai 2024 und D-1653/2024 sowie D-3168/2024 jeweils vom 28. Mai 2024).

E. 6.3.3

In Bezug auf den Beschwerdeführer und auf C._____ werden keine eigenständige Vollzugshindernisse vorgetragen und solche ergeben sich auch nicht aus den Akten. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

E. 6.3.4

Das SEM hat sich in den angefochtenen Verfügungen (vgl. SEM-Akten [...] -56 S. 6 ff. und [...] -28 S. 4) ausführlich und zutreffend mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auseinandergesetzt. Es hat in Bezug auf die Beschwerdeführerin und auf D._____ insbesondere deren aktuelle gesundheitliche Situation differenziert dargelegt und die in Georgien vorhandene Gesundheitsversorgung, deren finanziellen Aspekte sowie die Schulungsmöglichkeiten für D._____ in die Beurteilung einbezogen. Ebenso hat es zutreffend begründet, weshalb keine weiteren Abklärungen zu tätigen sind. Auf diese Ausführung kann vollumfänglich verwiesen werden; ihnen wird in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegen gesetzt. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist es verständlich, dass sich die Beschwerdeführenden eine bestmögliche Gesundheitsversorgung sowie eine optimale Förderung von D._____ wünschen. Indessen vermag der Umstand, dass die diesbezüglichen Möglichkeiten in Georgien denjenigen in der Schweiz allenfalls nicht entsprechen, keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen.

E. 6.3.5

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass sich auch aus dem Kindeswohl (Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]) kein Vollzugshindernis ableiten lässt. D._____ wird mit seiner Kernfamilie nach Georgien zurückkehren und das Kindeswohl beinhaltet keinen Anspruch auf eine medizinische Behandlung analog dem schweizerischen Standard.

E. 6.3.6

Weitere Vollzugshindernisse werden von den Beschwerdeführenden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 10

E. 6.4

Die Beschwerdeführenden sind im Besitz gültiger georgischer Reisepässe. Darüber hinaus obliegt es ihnen, sich – falls nötig – bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr im Bedarfsfall zusätzlich notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug aller Beschwerdeführenden zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung von vorläufigen Aufnahmen fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen. 8. Mit vorliegendem Urteil sind die Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen. 9. 9.1 Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. 9.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3403/2024, D-3404/2024 Seite 11

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil sind die Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 9.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

März 2024 eine (...) und eine Eisenmangelanämie diagnostiziert (vgl. SEM-Akten [...]49). Die (...) erfordert eine medikamentöse Behandlung, voraussichtlich lebenslang, mit EEG-Kontrollen und Labor Spiegelkontrollen des (...) etwa alle vier bis sechs Monate (vgl. SEM-Akten a.a.O.). Im Sprechstundenbericht betreffend D._____ vom 17. April 2024 (vgl. SEM-Akten [...]54) wird unter Diagnosen Verdacht auf (...) (DD [Differenzialdiagnose] [...], DD genetische Grunderkrankung; [...]; Allgemeiner Entwicklungsrückstand [...]; Entwicklungsalter etwa [...] Monate) aufgeführt. Als Procedere wird Folgendes vorgesehen: in Bezug auf die (...) Aufgebot in die genetische Sprechstunde, was erfolgt sei; weiterhin Durchführung der heilpädagogischen Früherziehung und Bitte um Forcierung der Einschulung im August 2024, am ehesten sei eine heilpädagogische Schule geeignet; die nächste neuropädiatrische Kontrolle erfolge in einem Jahr. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch D._____ konnten sich gemäss eigenen Angaben im Heimatland behandeln lassen, auch wenn diese Behandlungen nicht den erhofften Erfolg brachten. Eine Gefahr, einer menschenwürdigen Existenz oder intensivem Leiden ausgesetzt zu sein, ergibt sich aus den ausgeführten Diagnosen nicht. Die hohe Schwelle von Art. 3 EMRK ist somit nicht überschritten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.